

Horst Marburger

WALHALLA

SGB VII

Gesetzliche Unfall- versicherung

Vorschriften und Verordnungen
Mit praxisorientierter Einführung

7., aktualisierte Auflage



[Wissen für die Praxis]

Begeht ein Arbeitnehmer am Arbeitsplatz Selbstmord, bedeutet das nicht, dass ein Arbeitsunfall (Wegeunfall) vorliegt.

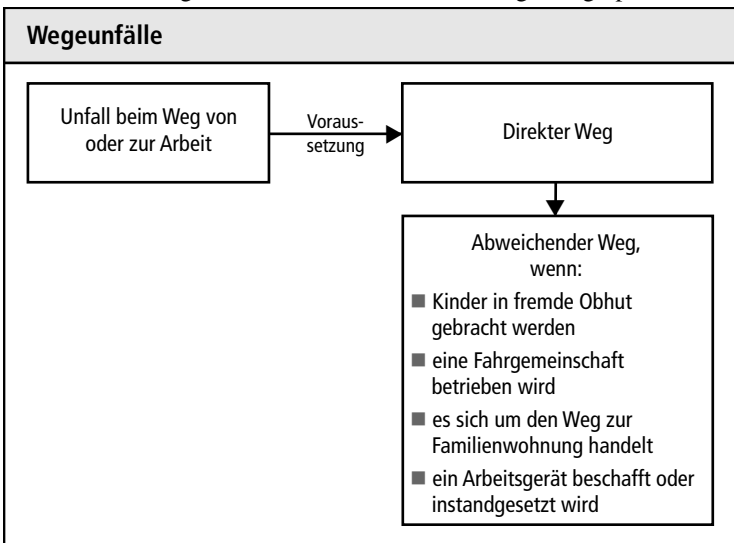
Der Selbstmord kann allerdings die Folge eines früheren Arbeitsunfalls sein. In diesem Zusammenhang hat das Bundessozialgericht festgestellt, dass eine Selbsttötung schon dann rechtlich wesentlich durch einen Arbeitsunfall verursacht sein kann, wenn die Fähigkeit zur Willensbildung durch den (früheren) Arbeitsunfall beeinträchtigt war.

Übrigens ist es nicht notwendig, dass die Selbsttötung in einem unfallbedingten Zustand der Unzurechnungsfähigkeit ausgeübt wurde. Es reicht vielmehr vollständig aus, wenn die Willensfähigkeit beeinträchtigt worden ist.

Wichtig: Ist nicht nachweisbar, ob der Tod durch betriebsbezogene Umstände verursacht oder aber vorsätzlich herbeigeführt worden ist (Selbstmord ohne Erfüllung der vorstehenden Voraussetzung), besteht kein Unfallversicherungsschutz. Die Ungewissheit darüber, ob der ursächliche Zusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit und dem schadensstiftenden Ereignis noch besteht, geht zulasten desjenigen, der die Leistung begehrt, hier also eines Hinterbliebenen.

Wegeunfälle

Die Wegeunfälle werden in § 8 Abs. 2 SGB VII behandelt. Zunächst wird vom „Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Wegs nach und von dem Ort der Tätigkeit“ gesprochen.





Der „unmittelbare Weg“ bedeutet nicht, dass es sich um den kürzesten Weg zu oder von der Arbeitsstätte handelt. Daher steht eine wegen ihrer größeren Verkehrssicherheit für das benutzte Verkehrsmittel gewählte weitere Wegstrecke zu oder von der Arbeitsstätte unter Versicherungsschutz.

Der unfallversicherungsrechtlich geschützte Weg zur Arbeitsstätte beginnt – auch bei Mehrfamilien- und Hochhäusern – mit dem Verlassen des häuslichen Bereichs. Er beginnt demnach mit dem Durchschreiten der Außentür des Gebäudes.

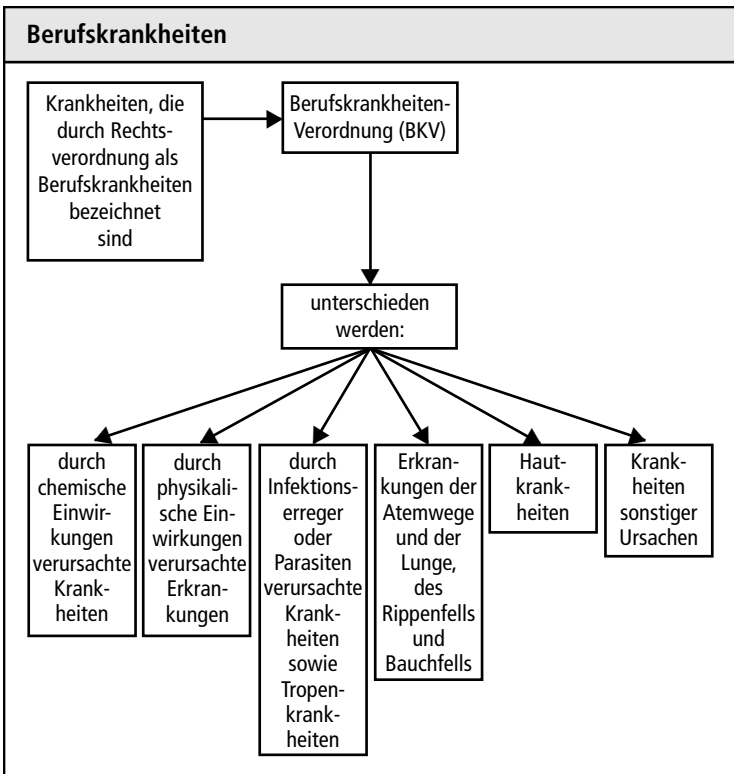
Wichtig: Eine Tiefgarage, die durch eine Verbindungstür den direkten Zutritt vom und zum Wohngebäude ermöglicht, bildet einen Teil des häuslichen Bereichs. In diesem Bereich besteht kein Unfallversicherungsschutz. Dies gilt selbst dann, wenn die Verrichtungen in der Garage der Zurücklegung des Arbeitsweges dienen.

Aber: Garagen, die keinen Zutritt zum Wohngebäude haben und deshalb erst nach dem Durchschreiten der Außentür des Wohngebäudes erreicht werden können, gehören nicht mehr zum häuslichen Bereich. Das bedeutet: Der Weg zur Garage steht bereits unter Unfallversicherungsschutz.

Berufskrankheiten

Der Versicherungsfall „Berufskrankheit“ wird in § 9 SGB VII geregelt. Es handelt sich hier um Krankheiten, die die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats als Berufskrankheiten bezeichnet und Versicherte infolge einer den Versicherungsschutz begründenden Tätigkeit erleiden.

Von besonderer Bedeutung ist die Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) vom 31. 10. 1997, die letztmals durch die vierte Änderungsverordnung vom



10. 7. 2017 geändert worden ist und in die Anlage 1 zur BKV fünf Krankheiten neu aufgenommen wurden:

- Leukämie durch 1,3-Butadien
- Harnblasenkrebs durch polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe
- Fokale Dystonie bei Instrumentalmusikern
- Ovarialkarzinom (Eierstockkrebs) durch Asbest
- Kehlkopfkrebs durch polyzyklische aromatischen Kohlenwasserstoffe

Der BKV kommt gerade heute angesichts des Umgangs mit gefährlichen Arbeitsstoffen und Ähnlichem besondere Wichtigkeit zu. Sie wird deshalb im Anschluss an das SGB VII im Kapitel „Gesetzliche Grundlagen“ abgedruckt.

Gesundheitsschäden bei Organspendern

Als Versicherungsfall der gesetzlichen Unfallversicherung wird auch der Gesundheitsschaden angesehen, der über die durch die Blut-, Organ-, Organteil- oder Gewebeatnahme regelmäßig entstehenden Beeinträchtigungen hinausgeht. Allerdings muss der Schaden in ursächlichem Zusammenhang mit der Spende stehen. Werden dadurch Nachbehandlungen erforderlich oder treten Spätschäden auf, die als Aus- oder Nachwirkungen der Spende oder des aus der Spende resultierenden erhöhten Gesundheitsrisikos anzusehen sind, wird vermutet, dass diese hierdurch verursacht worden sind (§ 12a SGB VII).

Vorstehendes gilt nicht, wenn offenkundig ist, dass der Gesundheitsschaden nicht im ursächlichen Zusammenhang mit der Spende steht. Eine Obduktion zum Zwecke einer solchen Feststellung darf aber nicht gefordert werden.

Die obigen Ausführungen gelten auch bei Gesundheitsschäden im Zusammenhang mit den für die Spende von Blut oder körpereigenen Organen, Organteilen oder Gewebe erforderlichen Voruntersuchungen sowie Nachsorgemaßnahmen. Ein Gesundheitsschaden im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung liegt auch dann vor, wenn es nach der Voruntersuchung nicht zur Spende kommt.

§ 12a SGB VII gilt rückwirkend für Gesundheitsschäden, die in der Zeit vom 1. 12. 1998 bis zum 31. 7. 2012 eingetreten sind (§ 213 Abs. 4 SGB VII). Ansprüche auf Leistungen bestehen in diesen Fällen aber erst seit dem 1. 8. 2012.

Meldung von Arbeitsunfällen

Arbeitsunfälle sind vom Arbeitgeber zu melden (§ 193 SGB VII). Nach einer in § 193 Abs. 8 SGB VII enthaltenen Ermächtigung besteht eine Unfallversicherungsanzeigen-Verordnung, die zuletzt durch Verordnung

vom 22. 12. 2016 geändert worden ist, die zum 1. 7. 2017 in Kraft getreten ist. Diese Verordnung enthält vier Anlagen:

- Unfallanzeige von Unternehmen
- Unfallanzeige für Kinder in Tagesbetreuung oder vorschulischer Berufsförderung, Schülerinnen und Schüler, Studierende
- Ärztliche Anzeige bei Verdacht auf eine Berufskrankheit
- Anzeige des Unternehmers bei Anhaltspunkten für eine Berufskrankheit

Unfallverhütung

Die Bedeutung der Unfallverhütung im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung wurde bereits eingangs hervorgehoben. Einzelheiten enthalten die §§ 14 bis 25 SGB VII.

Als Grundsatz bestimmt § 14 SGB VII, dass die Unfallversicherungsträger mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von

- Arbeitsunfällen,
- Berufskrankheiten,
- arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und
- für eine wirksame Erste Hilfe

zu sorgen haben.

Dabei sollen sie auch den Ursachen arbeitsbedingter Gefahren für Leben und Gesundheit nachgehen.

Wichtig: Bei der Verhütung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren arbeiten die Unfallversicherungsträger mit den Krankenkassen zusammen. Im Sozialgesetzbuch – Fünftes Buch (SGB V) wird hierzu Näheres in § 20b bestimmt.

Eine Rahmenvereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen den Unfallversicherungsträgern und den Krankenkassen bei der Betrieblichen Gesundheitsförderung (BGF).

Beachten Sie hierzu die im Walhalla Fachverlag erschienene Textausgabe „SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung“.

Die Unfallversicherungsträger können unter Mitwirkung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. (Spitzenverband) Unfallverhütungsvorschriften erlassen. Die Unternehmer sind über die erlassenen Vorschriften zu informieren. Sie haben ihrerseits die Versicherten, das heißt ihre Arbeitnehmer, zu unterrichten. Meist geschieht dies durch Aushang am sogenannten „Schwarzen Brett“.